

Numerus clausus nicht rechtens

Das Bundesgericht heisst die staatsrechtliche Beschwerde gegen den Numerus clausus an der Kantonsschule Glarus gut.

von maya rhyner

«Die staatsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist, und das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Glarus vom 20. September 2005 aufgehoben.» So das Urteil des Bundesgerichts zum Numerus-clausus-Fall an der Kantonsschule. Eine ausführliche Begründung folgt. Michael Feldmann, Rechtsanwalt der Beschwerdeführer, erklärt: «Das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde aufgehoben, weil es rechtlich unhaltbar ist.» Das Bundesgericht habe ihm die Gründe knapp erläutert. «Es fehlt die formell-gesetzliche Grundlage. Das Glarner Bildungsgesetz lässt keinen Numerus clausus zu.»

Am Bildungsgesetz könne der Landrat nichts ändern. Ihm fehle die Entscheidungskompetenz. Laut Feldmann hätte es demnach auch diesen Frühling nicht zu abweisenden Entscheiden gestützt auf den Numerus clausus kommen dürfen. Den betroffenen Kindern und ihren Eltern rät er, innert der knappen Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ab Erhalt des Briefes Rekurs einzureichen.

Peter Aebli, Rektor der Kantonsschule, dazu: «Wenn es so ist, dann haben die Beschwerdeführer in einem wichtigen Punkt Recht erhalten.» Was dies für die Kantonsschule konkret bedeute, könne er noch nicht beurteilen.